
S 16 AS 21/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit Feststellungslast Hilfebedürftigkeit Vermögen
Leitsätze	1. Es ist Sache der hilfesuchenden Person, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Überzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. 2. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben für den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist notwendig, um den Gewinn und das anzurechnende Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit nach §§ 11, 11b SGB II iVm § 3 Alg II-V verlässlich ermitteln zu können. 3. Vorhandenes Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II steht dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegen, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde. Ein fiktiver Vermögensverbrauch ist ohne Belang.
Normenkette	Alg II-V § 3 SGB II § 11 SGB II § 11b SGB II § 12 SGB II § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II § 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 21/19
Datum	28.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AS 199/20
Datum	10.03.2022

3. Instanz

Datum

-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28. Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Ablehnung eines Antrags der KlÃ¤gerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch den Beklagten mangels HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 streitig.

Die Beteiligten streiten bereits seit dem Jahr 2006 darum, ob die 1961 geborene KlÃ¤gerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Mangels Nachweises der HilfebedÃ¼rftigkeit wurden die AntrÃ¤ge vom Beklagten bislang abgelehnt bzw. Leistungen versagt. DiesbezÃ¼glich waren bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren anhÃ¤ngig.

Am 28.09.2018 beantragte die KlÃ¤gerin beim Beklagten aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohnkosten und Sozialversicherung nach dem SGB II. Sie habe zu wenig Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit wegen Verarmung der Kunden und eigener Krankheit. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine 1993 begonnene selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in den Bereichen Kunsthandwerk und Trockeneisstrahlservice aus. Sie verkauft eigenen Angaben nach selbst hergestellte Holzschuhe sowie Schmiede- und Lederwaren gegen Barzahlung auf MÃ¤rkten (im Sommer ca. alle zwei Wochen) und reinigt Teppiche, Maschinen, etc. gegen Rechnungstellung. Ihre Kranken- und Pflegeversicherung bei der KaufmÃ¤nnischen Krankenkasse (KKH) ruhte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, da sie die BeitrÃ¤ge nicht bezahlte. Die KlÃ¤gerin wohnt mit zwei weiteren Personen (ihrer Ã¤lteren Tochter und einem Freund) in ihrem Einfamilienhaus mit drei RÃ¤umen sowie KÃ¼che und Bad. Daneben ist sie EigentÃ¼merin eines unbebauten GrundstÃ¼cks mit einer GrÃ¶Ãe von 1.630 m² (LandwirtschaftsflÃ¤che), das sie nach eigenen Angaben im Jahr 2002 fÃ¼r etwa 3.000,- bis 3.500,- Euro gekauft hatte. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nicht vor. Im streitbefangenen Zeitraum bezog die KlÃ¤gerin von der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik eine Unfallrente nach Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in

Höhe von 441,32 Euro. Zudem besaß sie zwei private Rentenversicherungen, eine bei der E Versicherung und eine bei der H Versicherung (Versicherungsbeginn jeweils am 01.12.2004), ein Girokonto bei der Raiffeisenbank R eG (IBAN DE 12 12 01 01 00 00 00 00, Kontostand am 31.08.2018: 719,46 Euro), einen Bausparvertrag bei der Bausparkasse S AG (Bausparnummer 123456789, Kontostand im Januar 2018: 52,79 Euro) und eine Versicherung bei der B Lebensversicherung (nach Angaben der Klägerin: Risikokapitalversicherung mit Berufsunfähigkeitsversicherung).

Im Leistungsantrag gab die Klägerin an, zwei Kraftfahrzeuge zu haben (VW LT, Erstzulassung April 1984, und Seat Terra, Erstzulassung 29.12.1993, beide abgemeldet und reparaturbedürftig). Außerdem ist sie Eigentümerin eines Fiat Ducato (Baujahr 2000, amtl. Kennzeichen 12345, gekauft 2011 für ca. 2.500,- Euro), den sie auch für ihre selbstständige Tätigkeit nutzt, eines Traktors und eines Markthängers.

Der Beklagte lud die Klägerin mit Schreiben vom 04.10.2018 zu einem Termin am 15.10.2018 ein, um eine Identitätsprüfung vorzunehmen und die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. Bei dem Termin erhalte die Klägerin die Antragsunterlagen. Die Klägerin erschien zu dem Termin nicht. Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 23.10.2018 für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 ab, da sie ihre Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe. Den Widerspruch der Klägerin hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2018 zurück.

Den im Laufe der gerichtlichen Verfahren vorgelegten Kontoauszügen des Girokontos der Klägerin lässt sich entnehmen, dass sie im September 2018 74,- Euro (Wasser/Abwasser), im Oktober 2018 508,72 Euro (an Versicherungskammer Bayern), im November 2018 21,15 Euro (Abfallgebühren) und im Februar 2019 99,72 Euro (Kaminkehrer), 21,15 Euro (Abfallgebühren) und 69,58 Euro (Verwaltungsgemeinschaft M) überwies. Die Zahlungen weiterer Hausnebenkosten sind daraus nicht ersichtlich.

Es finden sich außerdem folgende Einzahlungen bzw. Überweisungen (Haben) auf das Konto: im September 2018 630,- Euro Einzahlung, im Oktober 2018 150,- Euro Überweisung, im November 2018 300,- Euro Einzahlung und 50,54 Euro Überweisung, im Januar 2019 127,50 Euro Überweisung und 43,05 Euro Überweisung und insgesamt 350,- Euro Einzahlungen.

Zur E Versicherung legte die Klägerin im Klageverfahren [S 16 AS 386/17](#) die Kopie eines Schreibens der E Versicherung vom 21.02.2017 vor, wonach die unwiderruflich beantragte Umwandlung der Rentenversicherung in einen pfändungsgeschützten Vertrag nach [§ 167](#) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und [§ 851c](#) Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen worden sei. Eine Verwertung der Ansprüche aus dem Vertrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres sei damit ausgeschlossen. Zu diesem Zweck habe die Klägerin unwiderruflich darauf verzichtet, über Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu verfügen, insbesondere durch Abtretung, Pfändung oder Beleihung. Das Recht auf ordentliche Kündigung sei insoweit ausgeschlossen, als das angesammelte Kapital

innerhalb der von [Â§ 851 c Abs. 2 ZPO](#) genannten Grenzen liege.

Die Rückkaufswerte inklusive Überschussanteilguthaben der H Versicherung stellten sich zu verschiedenen Zeitpunkten wie folgt dar:

01.12.2013: 8.615,58 Euro
01.12.2015: 9.137,29 Euro
01.12.2017: 9.641,43 Euro
01.12.2018: 9.918,82 Euro
01.12.2019: 10.270,40 Euro

Die Höhe der eingezahlten Beiträge in die H Versicherung bis zur Prämienfreistellung lt. Schreiben der Versicherung vom 27.07.2016 betrug (nach telefonischer Mitteilung der Klägerin gegenüber dem Beklagten vom 16.08.2016) insgesamt 8.640,- Euro.

Am 31.03.2019 stellte die Klägerin beim Beklagten einen erneuten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der mit Bescheid vom 02.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2019 abgelehnt wurde (Klageverfahren [S 16 AS 618/19](#), Berufungsverfahren [L 16 AS 200/20](#)).

Am 07.01.2019 erhob die Klägerin beim Sozialgericht Landshut Klage. Dem Beklagten sei ihre Identität bekannt; sie erscheine nicht beim Beklagten, da dieser ihr Aufwendungsersatz hierfür verweigere. Sie begehre vorläufig gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohnkosten und Sozialversicherung nach dem SGB II.

Mit Schreiben vom 10.09.2019 und 26.09.2019 forderte das Sozialgericht von der Klägerin weitere Unterlagen (vollständig ausgefüllte Antragsunterlagen, lückenlose Kontoauszüge für den streitgegenständlichen Zeitraum, Nachweis über den Rückkaufswert der Rentenversicherung zum 01.09.2018, abschließende Anlage EKS mit Belegen, Nachweise zu den Betriebskosten des Hauses, aktueller Grundbuchauszug und Verkaufswert von Grundstück und Wohneigentum, Fahrzeugscheine) an. Darauf übermittelte die Klägerin u.a. die Kopie eines handschriftlich erstellten Geschäftsbuches mit Bar- und Kontobewegungen des Betriebes und teilweise geschätzte, nicht lesbare Kontoauszüge. In den ausgefüllten Antragsunterlagen gab die Klägerin an, sie habe für das Haus Kosten für Grundsteuer, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Wasser/Abwasser und Müll zu tragen. Kosten für Radio und Heizmaterial würden wegen Armut nicht bezahlt bzw. von den Mitbewohnern gezahlt.

Das Sozialgericht wies die Klägerin mit Schreiben vom 03.12.2019 darauf hin, dass die Kontoauszüge überwiegend nicht lesbar seien und Nachweise und Belege zu den Einnahmen und Ausgaben fehlen würden. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, die Unterlagen bis 31.12.2019 nachzureichen. Die Klägerin teilte hierzu mit Schreiben vom 24.12.2019 mit, Belege könne sie wegen Art 6 DSGVO und SGB (Daten unbeteiligter Dritter) nicht einreichen. Eine Vorlage von Belegen sei ihr außerdem aus Kostengründen nicht möglich. Die Kontoauszüge seien

vollständig vorgelegt und möglichst nur vergrößert werden. Sie habe auch angegeben, welche Ausgaben privat (â€Pâ€) seien und welche f r KdU (â€HHâ€).

Das Sozialgericht wies die Klage nach Anh rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 28.02.2020 ab. Im Wege der Auslegung sei davon auszugehen, dass die Kl gerin endg ltig zu bewilligende Leistungen f r die Zeit vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 begehre. Da die Kl gerin bereits am 31.03.2019 einen neuen Leistungsantrag gestellt habe, der mit Bescheid vom 02.05.2019 f r die Zeit vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 abgelehnt worden sei, habe sich der Bescheid vom 23.10.2018 insoweit erledigt. Der mit der Klage angefochtene Bescheid vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2018 sei rechtm ig. Es sei nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass die Kl gerin im streitgegenst ndlichen Zeitraum vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 hilfebed ftig gewesen sei. Ausreichende Nachweise zum Beleg ihrer Hilfebed ftigkeit habe die Kl gerin nicht vorgelegt. Alle erreichbaren Erkenntnisquellen zur Ermittlung der Hilfebed ftigkeit seien ausgesch pft. Die Kl gerin trage die Beweislast f r die Feststellung ihrer Hilfebed ftigkeit. Das Arbeitslosengeld II umfasse nach [  19 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) den Regelbedarf, die Mehrbedarfe und den Bedarf f r Unterkunft und Heizung. Der Regelbedarf f r Alleinstehende habe im streitgegenst ndlichen Zeitraum 416,- Euro bzw. 424,- Euro monatlich betragen. Die Bedarfe f r die Unterkunft und Heizung seien von der Kl gerin trotz Aufforderung nur teilweise belegt worden. Bedarfsmindernd zu ber cksichtigen sei eine monatliche Rentenzahlung in H he von 441,32 Euro. Das Einkommen der Kl gerin aus ihrer selbst ndigen T tigkeit sei trotz entsprechender Aufforderung seitens des Gerichts nicht belegt. Damit sei nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass die Kl gerin ihren Lebensunterhalt nicht bereits durch ihr Einkommen aus der selbst ndigen T tigkeit bestreiten k nne. Auch sei nicht nachgewiesen, dass das Verm gen der Kl gerin unterhalb der Freigrenzen des [  12 Abs. 2 SGB II](#) liege. Aktuelle Angaben zum R ckkaufswert der Rentenversicherung bei der H, f r die kein Verwertungsausschluss ersichtlich sei, und zu den eingezahlten Beitr gen habe die Kl gerin nicht gemacht. Belege seien nicht  bersandt worden. Aus den Akten ergebe sich, dass der R ckkaufswert der Rentenversicherung bei der H Versicherung sich zum 01.12.2017 auf insgesamt 9.641,43 Euro bei eingezahlten Beitr gen in H he von 8.640,- Euro zum 26.07.2016 belaufen habe. Die Kl gerin sei auch Eigent merin einer unbebauten Landwirtschaftsfl che mit einer Gr  e von 1.630 m², die im Jahr 2002 f r ca. 3.000,- Euro bis 3.500,- Euro erworben worden sei, wobei es sich um verwertbares Verm gen handeln k nne. Eine Pr fung der Hilfebed ftigkeit setze voraus, dass die tats chliche Einkommens- und Verm genssituation des Betroffenen bekannt sei. Insoweit obliege es zun chst dem Betroffenen, s mtliche hierf r erforderlichen Tatsachen anzugeben, entsprechende Beweismittel zu bezeichnen sowie s mtliche Beweisurkunden vorzulegen bzw. ihrer Vorlage zuzustimmen ([  60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â€ SGB I](#)). Dies sei der Kl gerin im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten F rsorgesystems, das strikt an die Hilfebed ftigkeit der Leistungsempf nger als Anspruchsvoraussetzung

anknÃ¼pfen, auch zumutbar. Im Ergebnis gehe die Unerweislichkeit der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin zu ihren Lasten.

Gegen den ihr am 03.03.2020 zugestellten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts hat die KlÃ¤gerin am 02.04.2020 beim Bayerischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin ist in allen fÃ¼nf im Senat anhÃ¤ngigen Berufungsverfahren ([L 16 AS 812/18](#), [L 16 AS 813/18](#), [L 16 AS 198/20](#), [L 16 AS 199/20](#) und [L 16 AS 200/20](#)) mit Schreiben vom 25.10.2021 (zugestellt laut PZU am 30.10.2021) darauf hingewiesen worden, dass die Berufungen noch nicht begrÃ¼ndet wurden und ist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach [Â§ 106a Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebeten worden, bis spÃ¤testens 30.11.2021 folgende Unterlagen (AufzÃhlung, soweit den hier streitigen Zeitraum betreffend) vorzulegen:

â Â Â BestÃ¤tigung der H Lebensversicherung AG Ã¼ber den Verkehrswert sowie die Summe der eingezahlten BeitrÃ¤ge zum Stichtag 01.09.2018 bzw. alternativ eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung gegenÃ¼ber der H Versicherung

â Â Â noch fehlende lÃ¼ckenlose KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2018 bis 28.02.2019

â Â Â Nachweise Ã¼ber die ihr entstandenen Hausnebenkosten

â Â Â Evtl. VerkaufserlÃ¶s aus dem beabsichtigten Verkauf eines HÃ¤ngers (gemÃ¤Ã den Angaben der KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht am 07.06.2018)

â Â Â Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Ã¼ber die ihr gehÃ¶renden Immobilien bzw. Angabe der entsprechenden Flurnummern

â Â Â Belege zu ihren Betriebseinnahmen und -ausgaben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum

Mit einem am 04.01.2022 eingegangenen Schreiben, das alle fÃ¼nf Berufungsverfahren betraf, hat die KlÃ¤gerin drei Schreiben der H Versicherung Ã¼ber den Stand der RÃ¼ckkaufswerte zum 01.12.2017, 01.12.2018 und 01.12.2019, teilweise geschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 03.07.2017 bis 10.07.2017 und von Januar 2018 bis Februar 2020, Nachweise Ã¼ber den Kontostand des Bausparvertrags zum 31.12.2017 und fÃ¼r das Jahr 2019 sowie eine Ãbersicht Ã¼ber ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben in der Zeit von November 2019 bis Dezember 2020 ohne Belege vorgelegt. Der MarkthÃ¤nger sei unverkÃ¤uflich, da defekt.

Die KlÃ¤gerin hat einen Antrag zur Berufung nicht gestellt.

Der Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat erklärt, die von der Klägerin übermittelten Kontoauszüge seien unzulässigerweise teilweise geschwärzt worden und unleserlich. In ihrer Aufstellung vermische die Klägerin gewerbliche und nichtgewerbliche Ausgaben. Einnahmen fehlten vollständig, was nicht nachvollziehbar sei. Aufgrund der gesetzten Frist dürfte die Klägerin präkludiert sein. In einem weiteren Schreiben vom 07.03.2022 hat die Klägerin nochmals ihre Meinung bekräftigt, alle Unterlagen zur Prüfung ihrer Hilfebedürftigkeit in ausreichendem Umfang vorgelegt zu haben.

Zur Vervollständigung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht erhobene und auch im Äubrigen zulässige Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28.02.2020 ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Antrag zur Berufung gestellt. Unter Berücksichtigung ihres Vortrags geht der Senat davon aus, dass sie die Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts sowie der angefochtenen Bescheide sowie die Verurteilung des Beklagten zur endgültigen Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in der Zeit vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 in gesetzlicher Höhe begehrt. Aus ihrer Sicht hat die Klägerin zumindest im sozialgerichtlichen Verfahren alle Unterlagen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorgelegt, so dass ihr Begehren nicht mehr auf nur vorläufige Leistungserbringung nach [Â§ 41a SGB II](#), sondern nach Ablauf des streitgegenständlichen Bewilligungszeitraums auf endgültige Erbringung der Leistungen gerichtet ist. Da die Klägerin am 31.03.2019 einen neuen Leistungsantrag gestellt hat und der Beklagte hierüber mit Bescheid vom 02.05.2019 für die Zeit vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 (ablehnend) entschieden hat (Klageverfahren [S 16 AS 618/19](#), Berufungsverfahren [L 16 AS 200/20](#)), ist in diesem Berufungsverfahren nur der Bescheid vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2018 streitig, soweit er die Leistungen für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 ablehnt; im Äubrigen, d. h. für die Zeit ab 01.03.2019, hat sich der Bescheid vom 23.10.2018 durch den Bescheid vom 02.05.2019 erledigt ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)).

Die so verstandene Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass der Bescheid vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2018 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die (1.) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht haben, (2.) erwerbsfähig und (3.) Hilfebedürftig sind und (4.) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Die Klägerin gehört zum

leistungsberechtigten Personenkreis.

Die Klāgerin hat auch zur Āberzeugung des Senats ihre Hilfebedārftheit im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 nicht nachgewiesen. Hilfebedārftig ist nach [Ā§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) iVm [Ā§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermāgen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trāgern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die materielle Beweislast fār das Vorliegen von Hilfebedārftheit trāgt die Klāgerin als hilfeschende Person (vgl. Korte in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, Ā§ 9 Rdnr. 5; BSG, Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 6/08 R). Die materielle Beweislast bzw. Feststellungslast regelt, wen die Folgen treffen, wenn das Gericht eine bestimmte Tatsache letztlich nicht feststellen kann (non liquet). Es gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast fār die Tatsachen trāgt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrāden. Es ist also Sache der Klāgerin, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Āberzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. Kommt ein Klāger seiner Mitwirkungsobliegenheit im sozialgerichtlichen Verfahren nach [Ā§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG](#) nicht nach, sind die Gerichte trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach [Ā§ 103 Satz 1 SGG](#) nur eingeschrānkt verpflichtet, weiter zu ermitteln. Dies gilt insbesondere fār Umstände, die in der Sphāre der Klāgerin liegen. In diesem Fall trifft die Klāgerin die Feststellungslast (vgl. Karl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Ā§ 9 Rdnr. 233, 219).

Der Bedarf der Klāgerin belāuft sich zum einen auf den Regelbedarf nach [Ā§ 20 Abs. 1, Abs. 1a SGB II](#) iVm [Ā§§ 28, 28a](#) Sozialgesetzbuch Zwālftes Buch (SGB XII) und Ā§ 2 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen â RBSFV 2018 und 2019) in Hēhe von 416,- Euro monatlich bzw. â ab 01.01.2019 â in Hēhe von 424,- Euro monatlich. Zum anderen sind gemāĀ [Ā§ 22 SGB II](#) Kosten der Unterkunft im streitgegenständlichen Zeitraum in Hēhe von 74,- Euro (Wasser/Abwasser) im September 2018, 508,72 Euro (wohl fār die Wohngebāudeversicherung) im Oktober 2018, 21,15 Euro (Abfallgebāhren) im November 2018 und 99,72 Euro (Kaminkehrer), 21,15 Euro (Abfallgebāhren) sowie 69,58 Euro (soweit leserlich, Endabrechnung der Verwaltungsgemeinschaft M) anhand der Kontoauszāge belegt. Weitere Kosten fār Heizmaterial hat die Klāgerin nicht behauptet und nachgewiesen; im erstinstanzlichen Verfahren wie sie darauf hin, die Kosten fār Brennmaterial seien von den Mitbewohnern getragen worden.

Die Klāgerin verfāgte im streitgegenständlichen Zeitraum āber Einkommen aus der Verletztenrente in Hēhe von 441,32 Euro, von dem gemāĀ Ā§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) die Versicherungspauschale in Hēhe von 30,- Euro in Abzug zu bringen ist, so dass sich hieraus ein anzurechnendes Einkommen in Hēhe von 411,32 Euro ergibt.

Da die Klāgerin ihr Einkommen aus der selbstständigen Tātigkeit nicht,

insbesondere nach reinen Betriebseinnahmen und -ausgaben differenziert und anhand von Belegen überprüfbar, nachgewiesen hat, kann der Senat schon nicht beurteilen, ob nicht bereits das Gesamteinkommen der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum ihren grundsicherungsrechtlichen Bedarf deckte. Die Klägerin selbst hat in ihrem Schreiben vom 07.03.2022 angegeben, sie könne (nur) die Markteinnahmen nicht belegen. Ausweislich der Kontoauszüge wurden auf das Konto der Klägerin neben den monatlichen Überweisungen der Unfallrente jedenfalls folgende Beträge eingezahlt bzw. überwiesen: im September 2018 630,- Euro Einzahlung, im Oktober 2018 150,- Euro Überweisung, im November 2018 300,- Euro Einzahlung und 50,54 Euro Überweisung, im Januar 2019 127,50 Euro Überweisung und 43,05 Euro Überweisung und insgesamt 350,- Euro Einzahlungen. Der Beklagte hat zurecht darauf hingewiesen, dass die Klägerin in der Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben nicht zwischen den Einnahmen aus der Unfallrente und den Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit unterscheidet. Gleiches gilt für die Ausgaben, da in der übersandten Kopie aus dem Geschäftsbuch beispielsweise auch Hausnebenkosten und Stromkosten in voller Höhe als Ausgaben angesetzt wurden, obwohl das Haus nur anteilig (ohne konkrete Angaben der Klägerin, zu welchem Anteil) für die selbstständige Tätigkeit der Klägerin genutzt wurde. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben für den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist jedoch notwendig, um den Gewinn der Klägerin und letztlich das anzurechnende Einkommen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit gemäß [§ 11, 11b SGB II](#) iVm [§ 3 Alg II-V](#) (in der Fassung vom 26.07.2016) verlässlich ermitteln zu können. Dies war dem Senat anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Darüber hinaus konnte der Senat mangels Vorlage von Belegen nicht überprüfen, ob es sich bei den Ausgaben, sofern man ihre Eigenschaft als Betriebsausgaben unterstellt (etwa Ausgaben, die im handschriftlichen Geschäftsbuch als „Ware“ oder „Verbrauch, Werkstatt, Material“ bezeichnet sind), um notwendige Ausgaben iSd [§ 3 Abs. 2, 3 Alg II-V](#) handelte.

Die genaue Höhe des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Klägerin auch über verwertbares Vermögen in Form des Rückkaufswertes der H Versicherung verfügte, das die gesetzlichen Vermögensgrenzen überstieg. Als Vermögen sind nach [§ 12 Abs. 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13.05.2011 grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die den Grundfreibetrag nach [§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) (150,- Euro je vollendetem Lebensjahr, im Falle der Klägerin also 8.550,- Euro bzw. ab Februar 2019 8.700,- Euro) und den Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach [§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) (750,- Euro), insgesamt 9.300,- Euro bzw. ab 01.02.2019 9.450,- Euro, übersteigen.

Die Klägerin hat auch im Berufungsverfahren nicht nachgewiesen, dass der Rückkaufswert der H Versicherung inklusive des Überschussanteils guthabens unterhalb des Vermögensgrenzes von 9.300,- Euro bzw. von 9.450,- Euro lag. Der Senat hat die Klägerin gebeten, den Wert zum 01.09.2018 zu belegen bzw. alternativ dem Senat eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu erteilen, damit dieser die erforderliche Auskunft selbst bei der H Versicherung einholen kann. Dieser Bitte mit gerichtlichem Schreiben vom 25.10.2021 unter Fristsetzung bis

30.11.2021 ist die Klägerin trotz Hinweises auf die mögliche Präklusionswirkung des [Â§ 106a Abs. 3 SGG](#) nicht nachgekommen. Legt man den Rückkaufswert inkl. Überschussanteilguthaben der H Versicherung zum 01.12.2017 in Höhe von 9.641,43 Euro zugrunde, liegt dieser bereits oberhalb des für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Vermögensfreibetrages von 9.300,- Euro bzw. von 9.450,- Euro. Aus der Bestätigung der H Versicherung für Dezember 2018 geht zudem hervor, dass sich der Rückkaufswert inkl. Überschüssen und Beteiligung an den Bewertungsreserven zum 01.12.2018 auf insgesamt 9.918,82 Euro belief.

Ein unwiderruflicher Verwertungsausschluss bezüglich der H Rentenversicherung ist dem [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) Bestand nicht. Sie ist auch nicht nach [Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) vom Vermögen der Klägerin abzusetzen, da es sich nicht um eine nach Bundesrecht ([Â§ 10a](#) Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem XI. Abschnitt des EStG – sog. „Riester-Anlageform“) geförderte Anlageform oder einen sonstigen nach Â§ 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Auch der Ausschlussatbestand des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) ist nicht einschlägig, wonach als Vermögen nicht zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, die vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet sind, wenn die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen ([Â§Â§ 6, 231, 231a](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)). Eine solche Befreiung von der Versicherungspflicht liegt im Falle der Klägerin nicht vor, da diese aufgrund ihrer selbstständigen Tätigkeit von vornherein nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber den von der Versicherungspflicht Befreiten ist dem [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) liegt hierin nicht (vgl. hierzu Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 07.05.2009 – [B 14 AS 35/08 R](#), Rdnr. 18 juris). Die Verwertung der Rentenversicherung ist auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich im Sinne des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#), da der Verkehrswert der H Rentenversicherung (Rückkaufswert) oberhalb des Substanzwertes (Summe der auf den Versicherungsvertrag eingezahlten Beiträge) lag. Eine besondere Härte im Sinne des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) ist nicht ersichtlich, da hierfür außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, die nicht bereits von [Â§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II](#) als Privilegierungstatbestände erfasst sind und die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte oder die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (vgl. BSG, Urteile vom 16.05.2007 – [B 11b AS 37/06 R](#) und vom 20.02.2014 – [B 14 AS 10/13 R](#)). Hierfür sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

Zu dem in Höhe von 341,43 Euro (bis 30.11.2019), in Höhe von 618,82 Euro (ab 01.12.2018) bzw. in Höhe von 468,82 Euro (ab 01.02.2019) oberhalb des Vermögensfreibetrages liegenden Rückkaufswert der H Versicherung zu addieren sind die Guthaben auf dem Girokonto der Klägerin in Höhe von 719,46 Euro (zum 01.09.2018) und auf dem Bausparvertrag in Höhe von 52,79 Euro

(Januar 2018), so dass die Klägerin bereits aus diesen Vermögensgegenständen über ein die Vermögensfreibeträge übersteigendes Vermögen von mindestens rund 1.100,- Euro verfügte. Vorhandenes Vermögen steht dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegen, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde (vgl. Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 9 Rdnr. 20 und Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 12 Rdnr. 129). Ein fiktiver Vermögensverbrauch ist dabei ohne Belang. Vermögen ist deshalb â soweit es die Freibeträge übersteigt und nicht zum Schonvermögen zählt â solange auf den Leistungsanspruch anzurechnen, bis es tatsächlich verbraucht ist; dies gilt auch, soweit es bereits in einem früheren Bewilligungszeitraum entsprechend berücksichtigt, tatsächlich aber nicht verbraucht worden ist (BSG, Urteil vom 30.07.2008 â [B 14 AS 14/08 B](#); Lange in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 12 Rdnr. 30). Die Klägerin hat ihr Vermögen nicht verbraucht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 14.07.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024